

Nachdenken übers Helfen

In Krisenzeiten denkt jeder einmal darüber nach, inwiefern er helfen kann. Hierzu haben Sie das Hilfsmittel der Spende. Vielleicht wollen Sie aber eine bestehende rechtsfähige Stiftung unterstützen, da Ihnen deren Zweck gefällt? Dann besteht die Möglichkeit, eine Zustiftung vorzunehmen oder gar eine Treuhandstiftung zu gründen – nicht nur Unternehmer nutzen dies.

Bei einer Zustiftung erhöhen Sie mit ihrem Barbetrag das Stiftungskapital der Stiftung. Mit den Erträgen Ihres Anteils am Stiftungskapital werden dann entsprechend Ihrer gewünschten Zweckförderung entweder alle Stiftungszwecke der Stiftung oder aber ein konkreter Zweck gefördert. Eine Zustiftung macht schon ab 1000 Euro Sinn. Haben Sie größere Beträge ab

25000 Euro zur Verfügung, kann über eine Treuhandstiftung nachgedacht werden.

Stiftungsvertrag

Hierzu wird ein Stiftungsvertrag zwischen dem Stifter und einem Träger, einer bestehenden rechtsfähigen Stiftung, geschlossen. Der Träger vertritt die Treuhandstiftung im Rechtsverkehr und ist verpflichtet, die eingebrachten Vermögenswerte dauerhaft ihrem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden. Ein Stiftungsvertrag enthält drei Elemente – die Treuhandvereinbarung, das Stiftungsgeschäft und die Satzung.

Die Vereinbarung regelt die Abrede zwischen Stifter und Treuhänder, da letzterer das Vermögen treuhänderisch verwaltet. Im Stiftungsgeschäft wird die Errichtung der unselbständigen Stiftung mit ihren Stiftungszwecken verankert; die Art und Weise der Zweckerfüllung durch den Träger sowie die Aufnahme weiterer Kontrollorgane wird in der Satzung geregelt. Auch die Treuhandstiftung kann nach dem Stifter benannt werden. Bei Vermögen ab 500000 Euro kann über die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung nachgedacht werden. Dabei kann der Stifter der Stiftung seinen Namen geben und die meist gemeinnützigen Stiftungszwecke, die ihm ans

Herz gewachsen sind, im Stiftungsgeschäft festlegen. In der Satzung regelt der Gründer, wie die Verwaltung der Stiftung aussehen soll. Dabei muss es zwingend einen Vorstand geben, meist wird daneben ein weiteres Kontrollorgan installiert.

Dabei können Sie festlegen, dass Sie zu Lebzeiten die Geschicke als Vorstandsmitglied in den Händen halten. Ab Anerkennung durch die Stiftungsbehörde ist eine selbständige Stiftung eine juristische Person und kann über ihre Vertretungsorgane am Geschäftsverkehr teilnehmen.

Steuerlich günstig

Entscheiden Sie sich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungszwecke, so ist ihre Stiftung steuerlich begünstigt in Deutschland. Eine Sonderform stellen noch die Bürgerstiftungen dar. Dabei errichten mehrere Bürger einer Stadt oder Region eine Stiftung, in die sie Vermögenswerte einbringen. Die Bürgerstiftung Düsseldorf wurde am 31. Januar 2005 gegründet.

Im Herbst findet in Düsseldorf der „2. Düsseldorfer Stiftertag“ statt: Informationen gibt es im Internet unter www.stiftertag.de.

MAREN JACKWERTH

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Stiftungsmanagerin

Quelle: Rheinische Post 17.05.2006, Artikel von Rechtsanwältin Maren Jackwerth "Nachdenken übers Helfen"